

# Besondere Bedingungen für Altersvorsorgeverträge

- 1. Altersvorsorgebeiträge**

Der Anleger wird in der Ansparphase laufend freiwillige Aufwendungen (Altersvorsorgebeiträge) wie vereinbart einzahlen. Der Anleger kann über die vereinbarten Altersvorsorgebeiträge hinaus weitere Zahlungen leisten, dies gilt nicht bei Verträgen, auf die vereinbarungsgemäß lediglich die staatlichen Zulagen fließen sollen. Die Summe aller Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag darf im Kalenderjahr das Fünffache des jeweils gültigen Förderhöchstbetrages nach § 10a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen. Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag (mit Ausnahme der staatlichen Zulagen) sind jeweils nur zum ersten Bankarbeitstag eines Monats und nur per Lastschrift möglich.
- 2. Anlage in Fondsanteile**

Der dit wird beauftragt, die Altersvorsorgebeiträge des Anlegers, sonstige Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag sowie eventuelle Steuergutschriften in Anteilen der vereinbarten Fonds anzulegen. Die erworbenen Fondsanteile werden in das Altersvorsorge-Investmentkonto des Anlegers eingebucht.
- 3. Beginn der Auszahlungsphase**

Leistungen aus diesem Altersvorsorgevertrag werden spätestens mit Bezug von Leistungen aus einer gesetzlichen Altersversorgung, nicht jedoch vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Anlegers erbracht. In diesem Rahmen kann der Anleger den Beginn der Auszahlungsphase frei bestimmen, wobei eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Anlegers dem dit bis zum Ultimo des zweiten dem gewünschten Beginn der Auszahlungsphase vorangehenden Monats vorliegen muss und die Auszahlungsphase nur jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines Monats beginnen kann. Bezieht der Anleger bei Vollendung des 65. Lebensjahres noch keine Leistungen aus einer gesetzlichen Altersversorgung, so beginnt die Auszahlungsphase – ohne dass es einer Mitteilung des Anlegers bedarf – mit dem ersten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anleger das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- 4. Zusage**

Der dit sagt zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen.
- 5. Leistungen in der Auszahlungsphase**

Die Leistungen in der Auszahlungsphase werden in Form eines Auszahlungsplans und in Form von Leistungen aus einer Rentenversicherung erbracht. Einzelheiten werden im Rahmen der Ziffern 6 und 7 zu Beginn der Auszahlungsphase zwischen dem dit und dem Anleger vereinbart. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann der dit Einzelheiten der Auszahlungsphase (insbesondere Höhe der Monatsraten, Höhe des in die Rentenversicherung einzubringenden Betrages) im Rahmen der Ziffern 6 und 7 nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).  
Der Anleger kann verlangen, dass der dit zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 Prozent des in diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals und das nicht geförderte Kapital vollständig außerhalb der monatlichen Leistungen an ihn auszahlt.  
Der dit ist berechtigt, Kleinbetragsraten/-renten durch eine Einmalzahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abzufinden. Kleinbetragsraten bzw. -renten in diesem Sinne liegen vor, wenn sich bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase für den Auszahlungsplan und die Rentenversicherung zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rate/Rente ergibt, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach §18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieses Betrages werden alle beim dit bestehenden Verträge des Anlegers insgesamt berücksichtigt, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet werden.
- 6. Auszahlungsplan**

Das nach einer etwaigen Sonderauszahlung (Ziff. 5 Abs. 2) verbleibende Altersvorsorgevermögen wird – soweit keine einmalige Abfindung nach Ziff. 5 Abs. 3 erfolgt – wie folgt verwendet:  
– Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres von zu Beginn der Auszahlungsphase zugesagten gleichbleibenden oder steigenden Teilraten sowie  
– Einbringung eines Teilbetrages in eine Rentenversicherung gemäß Ziff. 7.  
Der dit ist berechtigt, bis zu zwölf Monatsraten in einer Auszahlung zusammenzufassen. Der dit wird jeweils Fondsanteile im entsprechenden Gegenwert veräußern und den Erlös auf das Referenzkonto des Anlegers überweisen.
- 7. Rentenversicherung**

Ein Anteil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals wird zu Beginn der Auszahlungsphase in eine von einem Kooperationspartner des dit angebotene Rentenversicherung eingebracht. Die Berechnung der Altersversorgung erfolgt auch bezüglich der Rentenleistung unabhängig vom Geschlecht des Anlegers. Der dit wird hierzu Fondsanteile im entsprechenden Gegenwert veräußern und den Erlös an den Kooperationspartner überweisen. Die Rentenversicherung wird dem Anleger ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewähren, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan. Bis zu zwölf Monatsrenten können in einer Auszahlung zusammengefasst werden.
- 8. Kosten**

Zur Abgeltung der Abschluss- und Vertriebskosten werden beim Erwerb der Fondsanteile Ausgabeaufschläge erhoben, deren Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Sie werden prozentual von den Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag abgezogen. Für den Abschluss der Rentenversicherung (Ziffer 7) können weitere Kosten entstehen. Im Rahmen der Verwaltung des gebildeten Fondskapitals werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt des Fonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt und die dem Fonds unmittelbar belastet werden. Darüber hinaus erhält der dit für die Verwahrung und Verwaltung der auf dem Altersvorsorge-Investmentkonto verbuchten Fondsanteile eine Gebühr, deren Höhe und Zahlungsweise sich aus den Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit in Verbindung mit dem Preisverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung ergibt.
- 9. Jährliche Information**

Der dit wird den Anleger jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bis dahin gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge und bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge informieren. Der dit wird den Anleger zudem jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden.
- 10. Ruhen des Vertrages**

Der Anleger ist während der Ansparphase berechtigt, den Vertrag ruhen zu lassen. Würden für mehr als zwei aufeinander folgende Kalenderjahre keinen Zahlungen geleistet, wird der dit nachfolgende Altersvorsorgebeiträge oder sonstige Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag in Anteilen desjenigen Investmentfonds anlegen, den er im Zeitpunkt der ersten Anlage nach Wiederaufnahme der
- 11. Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Vertrag**

Der Anleger ist während der Ansparphase berechtigt, den Altersvorsorgevertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem dit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag beim dit oder einem anderen Anbieter übertragen zu lassen. Der dit wird hierzu sämtliche Fondsanteile veräußern und den Erlös in den anderen beim dit geführten Altersvorsorgevertrag einbringen bzw. an den anderen Anbieter überweisen. Im Falle der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, dem dit das Bestehen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- 12. Entnahme von Altersvorsorgevermögen für die Verwendung zu eigenen Wohnzwecken**

Der Anleger ist während der Ansparphase berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem dit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes zu verlangen. In diesem Falle verringert sich anteilig die Höhe des Betrages, den der dit dem Anleger nach Ziffer 4 zusagt, und zwar im gleichen Verhältnis, wie sich das Altersvorsorgevermögen durch den entnommenen Betrag verringert. Der nach der Entnahme noch zugesagte Betrag berechnet sich gemäß folgender Formel:

$$Z = A - (E/G \cdot A)$$

wobei

Z = nach Entnahme noch zugesagter Betrag  
A = bis zum Zeitpunkt der Entnahme geleistete Altersvorsorgebeiträge  
E = Betrag der Entnahme  
G = Gegenwert des Altersvorsorgevermögens am Tage der Entnahme
- 13. Tod des Anlegers**

Der Altersvorsorgevertrag endet mit dem Tod des Anlegers.
- 14. Abtretung und Übertragung**

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Altersvorsorgevertrag an Dritte ist ausgeschlossen.
- 15. Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit**

Ergänzend gelten die Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit, soweit sie den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages maßgeblichen Fassung nicht widersprechen. Soweit die Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit ein ordentliches Kündigungsrecht des dit vorsehen, ist dieses ausgeschlossen.